

# RS Vwgh 2004/3/26 2003/02/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2004

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs8 Z2;

## Rechtssatz

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz StVO 1960 normiert eine unwiderlegliche Rechtsvermutung dergestalt, dass bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 %) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt gilt. Es wäre dem Besch freigestanden, die Veranlassung einer Blutabnahme zu verlangen und damit den Gegenbeweis zum gemessenen Atemluftalkoholgehalt zu erbringen; da er dies unterließ, hat er als von Alkohol beeinträchtigt zu gelten (Hinweis E 13.6.1990, 90/03/0129).

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung von 0,8 %o und darüber Tatbild Verfahrensrecht Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020279.X03

## Im RIS seit

16.04.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)